

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

57. Jahrgang

23. April 2025

Nummer 16

Inhalt	Seite
Widmung von Verkehrsflächen:	268
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich	
Aufstellung eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn	268
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	268
- Zustellung eines Bescheides (Bürgerdienste)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	269
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Woh- nen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	270
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Woh- nen)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	271
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Bekanntmachung zur Aufnahme von Unionsbürger*innen, die gemäß § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Wäh- lerverzeichnis	272
Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Kommunal- wahlen, die Wahl der Oberbürgermeis- terin / des Oberbürgermeisters und die Wahl des Integrationsrates am 14. September 2025	273

Widmung von Verkehrsflächen

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Teilbereich Albert-Fischer-Straße parallel zu den Bahngleisen im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich

Dabei erstreckt sich die Widmung bei den in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Bonn, Flur 30, Nr. 774 tlw. und Gemarkung Kessenich, Flur 6, Nrn. 1169 tlw., 1193, 1194, 1199 und 1202 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 16. April 2025

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Ingo Alda

BUNDESSTADT BONN **Die Oberbürgermeisterin**

Aufstellung eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 20.3.2025 Folgendes beschlossen:

Der Bebauungsplans Nr. 6423-3 der Bundesstadt Bonn, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt, ist für einen Bereich zwischen der nordwestlichen Grenze des Grundstücks Kölnstraße 335, der Kölnstraße, der Obernierstraße, des Lievelingsweg und der nordwestlichen Grenze der Grundstücke Lievelingsweg 84 bis 90 gemäß §2 ff Baugesetzbuch aufzustellen.

Hinweis: Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Bonn, den 17.4.2025

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
gez. Fark
Stadtkämmerer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Bundesstadt Bonn – Amt 33-423

Datum der Verfügung 11.4.2025	Az.: 33-423-BN-ZQ267
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Daniel Azim Reche, Ürziger Str. 13, 53175 Bonn	

Jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Kfz-Zulassungsstelle, Back Office, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 11.4.2025

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Schüffelgen

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 10.4.2025	Az.: 50-223/912294
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Arben Gunga, Deutschherrenstr. 30, 53177 Bonn	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 320, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 10.4.2025

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Fürmeyer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 11.4.2025	Az.: 50-223/kr893639
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Cristobal Izquierdo Curtido	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Etage 3, Zimmer 315, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 11.4.2025

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Tunc

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 14.4.2025	Az.: 50-223sc/913125
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Hakeem, Adil Mohammed	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 312, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 14.4.2025

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Schiffer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 14.4.2025	Az.: 50-223kr/897469
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Heinrich Boldt	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Etage 3, Zimmer 315, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 14.4.2025

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Kreuzner

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 1.4.2025	Az.: 50-223ra/912834
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Perez, Michael Luis	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 312, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 15.4.2025

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Schiffer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 4.3.2025	Az.: 50-223rsc/913768
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Sabatino, Jamal Carlo	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 312, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 15.4.2025

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Schiffer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 15.4.2025	Az.: 50-223/ko/910194
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Moheb, Farhat	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 317, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 15.4.2025

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Kolodziej

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 07.04.2025	PK-Nr. 7777.7127.8168
Betroffene/r Frau Toufic, Murcia, Jennifer, Zur Römerstraße 1a, 53809 Ruppichteroth	
Datum 07.04.2025	PK-Nr. 7777.0356.2557
Betroffene/r Herr Lixandru, Marian, Hanebergstraße 11, 87437 Kempten (Allgäu)	
Datum 24.02.2025	PK-Nr. 7777.0350.9087
Betroffene/r Herr Aenski, Aleksandar, Eifeldomstraße 18, 53902 Bad Münstereifel	
Datum 08.04.2025	PK-Nr. 7777.7119.6188
Betroffene/r Herr Toraman, Göker, Max-Planck-Straße 117, 53177 Bonn	
Datum 22.01.2025	PK-Nr. 7777.0357.0428
Betroffene/r Herr Perta, Simion, Rosenhügelerstraße 59, 42859 Remscheid	
Datum 04.04.2025	PK-Nr. 7777.0308.5260
Betroffene/r Herr George-Daniel, Arteni, Blechgasse 17, 53347 Alfter	
Datum 02.04.2025	PK-Nr. 33-21 / 1-25-260225 / MA-N 660
Betroffene/r Herr ROLESCU, Lias, RO-Rumänien	
Datum 01.04.2025	PK-Nr. 33-21 / 2-24-N-81180
Betroffene/r Herr CONSTANTIN, Andronic, Sperantei2, RO-707410 Valea, Lupului	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **15. April 2025**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. **Schneider**

Bekanntmachung für die Kommunalwahlen und zur Wahl des Integrationsrates am 14. September 2025 sowie zu einer gegebenenfalls erforderlich werdenden Stichwahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters am 28. September 2025

Aufnahme von Unionsbürger*innen, die gemäß § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis

Es wird darauf hingewiesen, dass die gemäß § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Unionsbürger*innen gemäß § 12 Absatz 7 der Kommunalwahlordnung nur **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können.

Ein solcher Antrag muss bis spätestens 29. August 2025 bei den Bürgerdiensten, Wahlamt, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn **eingegangen** sein. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann; verspätet eingehende Anträge können daher nicht berücksichtigt werden.

Die für die Antragstellung erforderlichen und zwingend zu verwendenden Vordrucke sind dort ebenfalls während der Öffnungszeiten montags und donnerstags in der Zeit von 8 bis 18 Uhr sowie dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8 bis 13 Uhr erhältlich.

gez.

Wolfgang Fuchs
Stadtdirektor und Kommunalwahlleiter

Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses
für die Kommunalwahlen, die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters
und die Wahl des Integrationsrates am 14. September 2025

am

Donnerstag, dem 17. Juli 2025, 16 Uhr
im Stadthaus, Sitzungsraum 1, Berliner Platz 2, 53111 Bonn

Tagesordnung

1. Anerkennung der öffentlichen Tagesordnung
2. Verpflichtung der Beisitzenden
3. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl einer Oberbürgermeisterin oder eines Oberbürgermeisters gemäß § 18 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 28 Kommunalwahlordnung
4. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge gemäß § 18 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 28 Kommunalwahlordnung
5. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Integrationsratswahl gem. § 6 Absatz 6 der Wahlordnung für den Integrationsrat

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzenden gemäß § 6 Absatz 2 Kommunalwahlordnung beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

gez.

Wolfgang Fuchs

Stadtdirektor und Wahlleiter

Widmung Teilbereich der Albert-Fischer-Straße parallel zu den Bahngleisen im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich

